

GO-ÄNDERUNGSANTRAG: HINZUFÜGEN DER „EN BLOC“-WAHL IN DIE GESCHÄFTSORDNUNG

ANTRAGSSTELLER*IN: DA

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderung in die Geschäftsordnung zu übernehmen:

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten **und/oder en bloc** erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesankonferenz gilt: Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der Stimmen ausmachen.

BEGRÜNDUNG:

Eine „en bloc“-Wahl bedeutet, dass alle zu wählenden Personen als Gesamtvorschlag zur Wahl gestellt werden. Die Wählenden haben die Möglichkeit, sich für oder gegen diesen Gesamtvorschlag zu entscheiden.

Aktuell steht die „en bloc“-Wahl nicht in der Geschäftsordnung. Damit eine solche Wahl allerdings gültig ist, muss diese Form der Wahl in der Geschäftsordnung niedergeschrieben sein.

(Vereinsrecht)